

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

A-Post
Gemeinderat Glarus Nord
Schulstrasse 2
8868 Niederurnen



Glarus, 15. August 2023
Unsere Ref: 2023-133

Vernehmlassung Gemeinde Glarus Nord «Gemeindeorganisation Glarus Nord»

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Ratsmitglieder
Sehr geehrte Frau Gemeindeschreiberin

In obgenannter Angelegenheit nehmen wir höflich Bezug auf Ihre Einladung vom 3. Juli 2023 und äussern uns gerne zum gemeinderätlichen Bericht vom 9. Juni 2023. Aufgrund der besonderen Rolle, welche dem Regierungsrat im vorliegenden Zusammenhang zukommt, erfolgt die vorliegende Rückmeldung punktuell und losgelöst von Ihrem Fragebogen. Ein Grossteil der dort thematisierten Gegenstände beschlägt die Zuständigkeit der Gemeinden, weshalb sich der Regierungsrat einer Stellungnahme dazu enthält.

Im Einzelnen was folgt:

Auf Seite 5, im 3. Abschnitt des Berichtes wird dargelegt, weshalb man in Glarus Nord die entsprechenden Rechtsetzungsarbeiten (Gemeindeordnung) noch nicht an die Hand nehmen will.

Aufgrund des schon bestehenden breiten Konsens, steht den ersten Schritten in Richtung Gemeindeparlament nichts entgegen. Dabei bildet die Installation eines Gemeindeparlaments den Hauptaufwand und benötigt am meisten Vorlaufzeit. Das geltende Recht lässt es zu, dass dieselbe Gemeindeversammlung darüber entscheidet, ob sie ein Gemeindeparlament will und falls sie dies beschliesst, eine entsprechende Änderung der Gemeindeordnung verabschiedet. Auch unter neuem Recht wird sich dies nicht anders verhalten. Genauso ist es auch denkbar, dass man zunächst bloss in der Gemeindeordnung die Möglichkeit schafft, ein Gemeindeparlament wählen zu können. All dies, wie auch das Grundsätzliche kann zeitnah beschlossen und geregelt werden. Sollte indessen bereits die Möglichkeit der Schaffung eines Gemeindeparlaments von den Stimmberechtigten/der Gemeindeversammlung verworfen werden, ergäbe sich eine wesentliche Entlastung des engen Zeitplans und eine neue Aufgabenstellung für die kommunale Arbeitsgruppe. Im Übrigen muss die gleiche Arbeit nicht zweimal geleistet werden. Überflüssig wird die Aufnahme der Möglichkeit (in der GO GLN) ein Parlament zu wählen ohnehin nicht, unabhängig davon, ob die Stimmberechtigten bereit sind von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch zu machen.

Zur vom Gemeinderat beantragten Sistierung: Mit der Ablehnung dieses Antrages hat die Gemeindeversammlung für Remedur gesorgt. Sie steht denn auch nicht über dem Gesetz. Die Verlängerungsmöglichkeit in Artikel 79 Absatz 3 GPR bezieht sich auf Absatz 2 bzw. auf

die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage, nicht hingegen auf Absatz 1, der die Frist bestimmt, innert welcher der (vom Gemeinderat rechtlich zulässig erklärte) Antrag den Stimmberechtigten vorzulegen ist.

S. 8, Ziff. 6.1: Das neue Gemeinderecht wird kaum etwas vorgeben, was die Gemeinde heute hindern müsste, die ihr geeignet erscheinende Organisation zu bestimmen und allenfalls bereits in der Gemeindeordnung zu regeln.

Soweit auf S. 18 Ihres Berichtes die Kompetenzen des Gemeindeparlaments thematisiert werden, wird die Vorlage zum neuen Gemeinderecht vermutungsweise gewisse Leitplanken setzen. Damit soll sichergestellt werden, dass dem Parlament so weitreichende Kompetenzen zukommen, dass sich einerseits der entsprechende Zusatzaufwand rechtfertigt und andererseits eine optimale Basis für ein erfolgreiches Zusammenwirken der verschiedenen Gemeindeorgane gelegt wird. Es entspricht dies auch den mit Ihrem Bericht zum Ausdruck gebrachten Absichten.

Soweit auf S. 19 die abschliessende Kompetenz zugunsten des Parlaments bezüglich der Budgetgenehmigung gefordert wird, darf davon ausgegangen werden, dass die Vorlage zum neuen Gemeinderecht dies so vorsehen wird. Thematisch gehören Rechnung, Budget und Steuerfuss eng zusammen, die gegenseitigen Abhängigkeiten sind offensichtlich. Dem ist im bez. Rechtsetzungsprojekt Rechnung zu tragen.

S. 19, Fazit, Abschnitt 3: Indem der Bericht die Frage aufwirft, *«ob gewisse Geschäfte, welche die Gemeindeversammlung beraten hat, für Schlussabstimmungen an die Urne gebracht werden sollen; dies um die demokratische Legitimation der Entscheide angesichts der tiefen Stimmbeteiligung an der Gemeindeversammlung zu erhöhen»*, öffnet er ein neues Feld. Bislang war nie die Rede davon, dass die Gemeindeversammlung bloss (vor-)beratend tätig sein soll, also nicht selber über die Sache entscheiden bzw. die *«Schlussabstimmung an der Urne»* erfolgen soll, wobei unklar ist, was mit dem Begriff *«Schlussabstimmung»* hier gemeint ist.

Soweit die Gemeindeversammlung einen Sachentscheid trifft, war der Regierungsrat der Meinung, dass dieser nicht an die Urne soll gezogen werden können. Im Landrat wurde indessen appelliert auch die Möglichkeit von Urnenabstimmungen (nach einem Parlamentsentscheid oder möglicherweise nach einem solchen der Gemeindeversammlung) zu prüfen. Die Vernehmlassungsvorlage wird dem Rechnung tragen.

S. 19, Fazit, Abschnitt 4: Der Bericht führt aus, dass *«ein Parlament [...] schliesslich auch dafür Gewähr [bietet], dass in ausserordentlichen Lagen der Politikbetrieb weiterlaufen kann und Entscheide gefällt werden können»*. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass selbiges auch eine Urnenabstimmung gewährleisten kann, allenfalls auch dann noch, wenn Parlamentsitzungen nicht mehr möglich sein sollten.

S. 20, Ziel 4: Ein Mindestquorum an einer Gemeindeversammlung zu verlangen, könnte sich kontraproduktiv auswirken, indem man damit rechnet, dass das Geschäft noch an die Urne gelangt und man sich deshalb den Weg an die Gemeindeversammlung ersparen will. Spielt sich dies ein, verkommt die Gemeindeversammlung zu einem Leerlauf und verfehlt man das Ziel die Attraktivität von Gemeindeversammlungen zu erhöhen.

S. 20, B. Fazit: Auch die Referendumsvoraussetzungen werden im Rahmen des kommenden Rechtssetzungsverfahrens überprüft.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Benjamin Mühlemann
Landammann



Arpad Baranyi
Ratsschreiber